



## Informationsvorlage

Drucksache Nr.: 2011/387  
Datum: 06.07.2011

Wiedervorlage	
Aktenzeichen	
Bezug-Nr.	
Einreicher	Korruptionsbeauftragter Neubauer, Reinhard

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	29.09.2011	öffentlich zur Kenntnis

## Betreff:

Dritter Bericht des Korruptionsbeauftragten des Landkreises Potsdam-Mittelmark

## Beschlussvorschlag:


Der Kreistag nimmt den Dritten Bericht des Korruptionsbeauftragten des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Kenntnis.

## Begründung:

Der Bericht wurde nicht in den Ausschüssen vorgestellt. Grund hierfür war, dass durch eine öffentliche Behandlung in den Ausschüssen die Möglichkeit bestanden hätte, dass Details aus dem Bericht vor einer Kenntnisnahme durch den Kreistag bereits öffentlich gemacht werden. Das hätte bedeutet, dass Abgeordnete, die den Bericht noch nicht zur Kenntnis genommen hatten, aus der Presse informiert worden wären. Dem sollte vorgebeugt werden, indem der Bericht dem Kreistag vorgestellt wird ohne vorherige öffentliche Behandlung in den Ausschüssen.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Verteiler nach Beschlussfassung: Korruptionsbeauftragter

i.v.   
Landrat

Anlagen:  
20110706161001.pdf      2011 - Bericht 16-KoB

**Dritter Bericht**  
**des Korruptionsbeauftragten**  
**des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

**Bad Belzig, Juni 2011**

(Der Bericht wurde am 30.06.2011 abschließend redigiert. Es wird darauf hingewiesen, dass einige in diesem Bericht behandelte Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren, so dass mit weiteren Mitteilungen oder Änderungen ab Juli 2011 zu rechnen ist)

Generell zeigte sich, dass die befragten Behörden das eigene Risiko deutlich geringer einstufen als für die Verwaltung in Deutschland...

Aus Sicht der Befragten tragen alle anderen Behörden ein relativ hohes Kriminalitätsrisiko, nur die eigene Behörde nicht.

Sozialpsychologisch verständlich und ein klassisches Phänomen in der Sozialforschung. Gleichwohl begünstigt diese Einschätzung der eigenen Risiken die Vernachlässigung von Kontroll- und Präventionsmaßnahmen.

Allerdings schätzten im Bundesvergleich die Verwaltungen in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowohl das eigene Risiko als auch für Deutschland insgesamt höher ein, dass sie durch Vermögensdelikte und Korruption geschädigt werden. Dies spricht für eine überdurchschnittliche Sensibilität und ein höheres Problembewusstsein...

Sehr niedrig ist ... das Vertrauen der Bürger in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Schutz der Verwaltung gegen Vermögensdelikte und Korruption... Damit zeigen sich die Bürger in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gegenüber den eigenen Behörden als deutlich kritischer als im Durchschnitt aller Bundesländer.

Der Kontrast zwischen der Sicht der Bevölkerung und der Selbsteinschätzung der befragten Kommunalbehörden ist somit in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern besonders stark.

*Aus der „Studie zur Kriminalität im öffentlichen Sektor –  
Ergebnisse für Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern“,  
PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit  
Prof. Bussmann, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,  
14. Januar 2011*

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
1.1.	Vorwort	5
1.2.	Einführung des Korruptionsbeauftragten	5
1.3.	Schaffung verbindlicherer Hinweise durch Richtlinien	5
<b>2.</b>	<b>Allgemeines zur Korruption</b>	<b>6</b>
2.1.	Korruption aus Sicht der Staatsanwaltschaft	6
2.2.	Korruption aus Sicht der Kreisverwaltung	6
2.3.	Korruption aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger	6
2.4.	CIP von „Transparency International“	7
2.5.	neue Landesrichtlinie	7
2.6.	Gutachten von PwC und der Universität Halle-Wittenberg	7
<b>3.</b>	<b>Maßnahmen des Korruptionsbeauftragten</b>	<b>11</b>
3.1.	Aufgabenbereiche	11
3.2.	Ermittlung korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete	11
3.3.	Realisierung der Umsetzungshilfe, Fragebogenaktion	11
3.4.	Schwerpunkt: Submissionsverfahren	12
3.5.	Schwerpunkt: Geschenke	12
3.6.	Schulungsveranstaltungen	13
<b>4.</b>	<b>Vorkommnisse im Berichtszeitraum</b>	<b>14</b>
4.1.	Ermittlungen gegen Beschäftigte der Kreisverwaltung	14
4.2.	Ermittlungen gegen Dritte	19
4.3.	Vorkommnisse in Vergabeverfahren	20
4.4.	Vorkommnisse durch Überreichung von Geschenken	23
4.5.	Sponsoring	26
4.6.	nicht behandelte Fälle	26

<b>5.</b>	<b>Sponsoring</b>	<b>27</b>
5.1.	Änderung der Dienstanweisung Nr. 18	27
5.2.	Begriff	27
5.3.	Kollision Sponsoring und Hoheitsverwaltung	27
5.4.	Sponsoring durch kommunale Unternehmen	28
5.5.	offener Fall	29
5.6.	Fazit	29
<b>6.</b>	<b>Debatte über eine Mitgliedschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark in „Transparency International Deutschland e. V.“ (TID)</b>	<b>30</b>
6.1.	Der Verein „Transparency International Deutschland e. V.“	30
6.2.	korporative Mitgliedschaft	30
6.3.	Argumente für und gegen eine Mitgliedschaft	31
<b>7.</b>	<b>Fazit, Ausblick</b>	<b>34</b>
<b>8.</b>	<b>Statistik</b>	<b>36</b>

## 1. Einleitung

### 1.1.

Mit der folgenden Darstellung wird die Arbeit des Korruptionsbeauftragten<sup>1</sup> aus dem Zeitraum 01.05.2009 bis 30.06.2011 dargestellt; sie schließt an den zweiten Bericht des Korruptionsbeauftragten vom April 2009 an.

### 1.2.

Der Einrichtung des Korruptionsbeauftragten im Landkreis Potsdam-Mittelmark ging eine Initiative der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung in Neuruppin voraus. Die Staatsanwaltschaft suchte Ansprechpartner in den Behörden, um bei einem Verdacht von Korruptionsdelikten besser ermitteln zu können.

Der Unterzeichner wurde am 09.05.2003 damit beauftragt, als Ansprechpartner für die erste Beratung der Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stehen.

Im Dezember 2003 erließ der Landrat die Dienstanweisung Nr. 42, in welcher die Stellung des Korruptionsbeauftragten, seine Kompetenzen und der Umgang der Beschäftigten mit dem Beauftragten geregelt sind. Am 15.01.2004 wurde der Unterzeichner offiziell als Korruptionsbeauftragter des Landkreises Potsdam-Mittelmark vorgestellt. Der Korruptionsbeauftragte ist nebenamtlich tätig.

### 1.3.

Der wesentliche Schwerpunkt der Tätigkeit liegt auf der Korruptionsprävention, nämlich dem Vermeiden oder Bewältigen von Situationen, in denen korruptives Verhalten auftreten könnte.

Hierzu wurden und werden Hinweise verfasst in Gestalt von Rundschreiben. Es ist beabsichtigt, verbindliche Hinweise künftig in die Form einer Richtlinie des Landrates zu kleiden.

In Auswertung der Debatte um eine Mitgliedschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark in dem Verein „Transparency International Deutschland e. V.“ (TID)<sup>2</sup> wird die Konsequenz gezogen, die bisherige Verfahrensweise zu ändern. Anstelle von Rundschreiben sollen jene Hinweise, die unbedingt beachtet werden sollen, jetzt in Form von Dienstanweisungen bzw. Richtlinien des Landrates verfasst werden. Damit kommt den Hinweisen des Korruptionsbeauftragten eine höhere Verbindlichkeit zu.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird diese in Brandenburg nach wie vor gebräuchliche Bezeichnung benutzt. Sachlich zutreffend ist die Bezeichnung als „Antikorruptionsbeauftragter“.

<sup>2</sup> Ausführlich dazu unter 6..

## 2. Allgemeines zur Korruption

### 2.1.

In der Praxis erweist sich der Umgang mit der „Korruption“ nach wie vor als diffizil. Es besteht kein einheitlicher Begriff.

Die Staatsanwaltschaft orientiert sich an den strafrechtlich relevanten Delikten: Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung (§§ 331 ff StGB), Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353 b StGB), Bestechlichkeit und Bestechung im öffentlichen Verkehr (§§ 299 f StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen (ggf. zu Lasten der öffentlichen Hand, § 298 StGB), Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG), Abgeordnetenbestechung (§ 108 e StGB).<sup>3</sup>

### 2.2.

Der Korruptionsbeauftragte beschränkt sich auf die Amtsdelikte, (§§ 331 ff StGB), die Verletzung von Dienstgeheimnissen sowie Unregelmäßigkeiten in Vergabeverfahren. Darüber hinaus befasst er sich mit Nebentätigkeiten bzw. einer möglichen Befangenheit der Beschäftigten (§§ 16 VgV, 3 TVÖD, 23, 30 ff LBG 1993, 83 ff LBG 2009), da ein derartiges Agieren der Behörde in der Öffentlichkeit als ein „In-die-eigene-Tasche-Wirtschaften“ oder als „Vetternwirtschaft“ wahrgenommen wird und aufgrund des negativen Beigeschmacks unterbleiben sollte.

### 2.3.

Der Begriff von „Korruption“ in der Öffentlichkeit ist eher diffus. Er wird zum Teil in polemischer Absicht benutzt, wobei hier gewöhnlich allein die „Nehmer-Seite“ betrachtet und die Existenz einer „Geber-Seite“ übersehen wird. Zu einem gewissen Teil wird mit dem Begriff „Korruption“ eine Kritik an der Verwaltung bzw. den Entscheidungsträgern der kommunalen Verwaltung ausgedrückt. Häufig wird der Verwaltung Korruption unterstellt, wenn Entscheidungen getroffen werden, die für den Bürger nicht nachvollziehbar sind oder ihn belasten. Dies geschieht auch dann, wenn die Behörde den Eindruck erweckt, in einer Auseinandersetzung zwischen Bürgern zugunsten einer Seite Partei zu ergreifen.<sup>4</sup>

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass unverständliche Entscheidungen, z. B. bei einem Abweichen von vorgegebenen Standards, in die Gruppe der untersuchenswerten Vorgänge gehören, weil derartige Umstände einen Korruptionsverdacht begründen können.

<sup>3</sup> Dieser seit 1994 bestehende Straftatbestand betrifft ausschließlich Wahlen oder Stimmenkauf bei konkreten Abstimmungen und hat sich in der Praxis als wenig relevant erwiesen.

<sup>4</sup> Dieses Problem wird in der Verwaltung ausgewertet. Die Verwaltung soll nicht nur neutral erscheinen, sie muss auch neutral sein. Vorwürfe der beschriebenen Art lassen sich durch transparentes Behördenhandeln und eine bessere Kommunikation entkräften.

#### 2.4.

„Transparency International“ als weltweit agierende Organisation mit dem Schwerpunkt Korruptionsbekämpfung<sup>5</sup> definiert Korruption als „Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil“.<sup>6</sup> Ausgehend von dieser Umschreibung hat „Transparency International“ einen Korruptionswahrnehmungsindex (abgekürzt CPI) entwickelt.<sup>7</sup> Der CPI beruht, wie der Name es andeutet, auf der Wahrnehmung von Korruption. Ermittelt werden die Zahlen durch anonyme Interviews von Personen oder Unternehmen, die mit der öffentlichen Verwaltung zu tun haben.

Die Bundesrepublik Deutschland belegt im internationalen Vergleich seit Jahren einen Platz zwischen 14 und 16. Am Weltniveau gemessen mag das gut erscheinen. In Europa liegt die Bundesrepublik damit im Mittelfeld.<sup>8</sup>

#### 2.5.

In Brandenburg ist die „Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg“<sup>9</sup> am 18.05.2011 ausgelaufen. Sie ist jetzt durch eine neue Richtlinie vom 07.06.2011 ersetzt worden.<sup>10</sup>

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hatte sein Regelwerk bereits vor Erlass der ersten Landesrichtlinie in Anlehnung an die für die Bundesverwaltung geltenden Richtlinien geschaffen. Ich werde die bisherigen Hinweise und Empfehlungen, soweit nötig, den landesrechtlichen Regelungen und Hinweisen anpassen, um ein im Bundesland einheitliches Regelwerk herzustellen.

#### 2.6.

Am 17. März 2011 stellte die PricewaterhouseCoopers AG (PwC) in Berlin eine Studie vor mit dem Titel „Kriminalität im öffentlichen Sektor – Auf der Spur von Korruption & Co.“. Diese Studie hatte PwC in Zusammenarbeit mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erstellt. Neben dieser Hauptstudie, die die Situation in der Bundesrepublik beleuchtet, sind Regionalstudien zu verschiedenen Bundesländern erarbeitet worden, so die Regionalstudie „Ergebnisse für Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern“ vom 14.01.2011.<sup>11</sup> Aus dieser letztgenannten Studie stammen die Eingangszitate.

<sup>5</sup> ausführlich siehe unter 6..

<sup>6</sup> nachzulesen unter: <http://www.transparency.de/FAQ.1224.0.html>.

<sup>7</sup> Die Indices der letzten Jahre finden sich unter [www.transparency.de/Korruptionsindices.382.0.html](http://www.transparency.de/Korruptionsindices.382.0.html)

<sup>8</sup> Dass Deutschland im CPI besser da steht als z. B. in der PISA-Studie, ist wirklich kein Trost.

<sup>9</sup> Amtsblatt für Brandenburg Nr. 19 vom 17.05.2006, S. 362 ff

<sup>10</sup> einzusehen unter: <http://www.mi.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.253819.de>; das Datum der Bekanntmachung der Antikorruptionsrichtlinie im Amtsblatt stand bei der abschließenden Redigierung des Berichts noch nicht fest.

<sup>11</sup> Im Folgenden – etwas verkürzt – zitiert als PwC-Studie bzw. PwC-Regionalstudie.

PwC und die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hatten diese drei Länder zu einer einheitlich bewerteten Region zusammengefasst,<sup>12</sup> um zu signifikanten Zahlen zu kommen. Aussagefähige Zahlen wären angesichts der fehlenden Größe der drei Länder und der im Verhältnis gesehen geringen Zahl an Einwohnern und Verwaltungsbeschäftigten bei einer Einzelbetrachtung nicht zu ermitteln gewesen. Es gibt daher keine gesonderten Zahlen für Berlin oder Brandenburg.<sup>13</sup> Nachfolgend möchte ich wesentliche Erkenntnisse aus den beiden Studien mitteilen.

### 2.6.1.

Die Studie untermauerte und bestätigte ein Phänomen, das unter der Bezeichnung „Kontrollparadox“ in der wissenschaftlichen Behandlung der Korruption bekannt ist. Kontrollparadox bedeutet, dass Korruption nur dort „vorhanden“ zu sein scheint, wo auch kontrolliert wird. Behörden ohne Korruption sind im Wesentlichen solche, wo Kontrollen nicht stattfinden.

Die Autoren der Studie ironisierten diesen Zustand anhand von Erfahrungen aus anderen (südlichen) Bundesländern mit dem Satz: „Bei uns gibt es keine Korruption, die ist ja verboten, und deshalb kommt sie auch nicht vor“.

Diese Aussage ließ sich dann leider nicht wissenschaftlich untermauern, weil überhaupt keine Untersuchungen vorgenommen worden und keine Kontrollinstanzen installiert waren, so dass eine eventuell doch vorhandene, wiewohl verbotene Korruption gar nicht ermittelt werden konnte.

Das Kontrollparadox hat eine unangenehme Nebenwirkung: Es verfälscht jegliche Statistik. Behörden, die Korruptionsprävention betreiben und dabei auf Fälle stoßen, sehen immer schlecht aus im Vergleich zu jenen Behörden, in denen die vorhandene Korruption nicht ermittelt und folglich auch nicht erkannt wird und daher angeblich nicht vorhanden ist.

Da in den Bundesländern Berlin und Brandenburg eine Korruptionsprävention seit geraumer Zeit und, so möchte ich betonen, auch mit einigem Erfolg betrieben wird, stehen diese Länder in der Statistik schlecht da.<sup>14</sup>

### 2.6.2.

„Korruption gibt es überall, aber nicht bei uns.“

Auch dieser bekannte Satz wurde durch die Studie bestätigt: Verwaltungen neigen dazu, die anderen Verwaltungen für korruptionsanfälliger zu halten als das eigene Haus.

<sup>12</sup> Die PwC-Regionalstudie berücksichtigt nur Landes- und kommunale Behörden, nicht aber die Berliner Bundesbehörden.

<sup>13</sup> Die Kolleginnen und Kollegen aus Berlin waren darüber sehr entsetzt, weil sie die Ergebnisse für Berlin als unzutreffend ansahen. In Berlin z. B. hat jede Verwaltung – Land oder Bezirk – einen Korruptionsbeauftragten, also eine Quote von 100 %, während der Bericht eine Quote von 68 % für die Region Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ausweist (und 56 % für die gesamte Bundesrepublik).

<sup>14</sup> Daten zu Mecklenburg-Vorpommern liegen mir nicht vor, so dass ich zu diesem Land keine Aussage treffen kann. Das Fehlen des Landes in meiner Aufzählung darf daher nicht dahingehend verstanden werden, dass dort eine Prävention nicht erfolgt.

Dieser Glaube an die höhere Fehlbarkeit der anderen ist in der Region Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern in besonders hohem Maße vorhanden.<sup>15</sup> Andererseits liegt die Region – wie ausgeführt – bei der Zahl der festgestellten Fälle im Bundesdurchschnitt vorn. Das Ergebnis ist m. E. zu einem guten Teil auf das Kontrollparadox zurückzuführen.<sup>16</sup>

### 2.6.3.

Die öffentliche Wahrnehmung der Verwaltungen und das Verhältnis der Öffentlichkeit zur Verwaltung hatte PwC bereits vorab in einer Pressemitteilung wie folgt kommentiert: „In Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern kann man schon fast von einem Misstrauen der Bürger sprechen ... Das ist ein dramatisches Bild“.<sup>17</sup>

Diese Feststellung schmerzt natürlich sehr.

64 % gehen von häufig bzw. sehr häufig vorkommenden Vermögensdelikten in der Verwaltung aus, 58 % der Bevölkerung schätzt ein, dass die heimische Verwaltung schlecht gegen Korruption gewappnet ist. Nur 15 % bzw. 22 % hielt die kommunalen Behörden gut gewappnet gegen Vermögensdelikte bzw. Korruption. Die Zahlen liegen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.<sup>18</sup>

Die Behördenselbsteinschätzung fällt hingegen optimistischer aus als im Bundesdurchschnitt, entspricht damit aber nicht der Realität der überdurchschnittlich hohen Fallzahlen.<sup>19</sup>

### 2.6.4.

In der Debatte zu diesen Feststellungen wurde versucht zu ergründen, worauf diese sehr negative Bewertung der öffentlichen Verwaltung durch die Bürgerinnen und Bürger in der untersuchten Region beruht.

Zwar hatten die Autoren erfasst, dass ein signifikant hoher Bevölkerungsanteil mit der öffentlichen Verwaltung unzufrieden ist. Gründe für diese Unzufriedenheiten waren jedoch nicht statistisch erfasst worden.

Es ließ sich daher nur spekulieren, ob eine – in Ostdeutschland anscheinend stärker vertretene – allgemeine Unzufriedenheit größerer Teile der Öffentlichkeit mit der Verwaltung zu diesem Ergebnis führte, ob der Unmut auf fehlerhaften Entscheidungen beruht oder tatsächlich eine intransparent agierende, in ihren Entscheidungen häufig nicht nachvollziehbare Verwaltung vorhanden ist. Oder noch schlimmer: Alles zusammen.

<sup>15</sup> PwC-Regionalstudie, S. 4.

<sup>16</sup> so auch die PwC-Regionalstudie, S. 3.

<sup>17</sup> Tagesspiegel bzw. PNN v. 27.01.2011: „Korruption in Berliner Behörden“.

<sup>18</sup> im Vergleich dazu der bundesweite Durchschnitt: 31 % bzw. 33 %.

<sup>19</sup> 52 % der bundesdeutschen Behörden berichteten über Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle. In der Region Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern lag die Quote bei 68 % - was möglicherweise dem Kontrollparadox geschuldet ist, s. PwC-Regionalstudie, S. 2.

Schlussendlich mag natürlich auch eingewendet werden, dass die befragten Bürgerinnen und Bürger nicht die tiefgreifende Kenntnis über die Funktionsweise und Arbeitsabläufe innerhalb einer Verwaltung haben. Und sicherlich – was im Rahmen der Vorstellung des Berichts nicht debattiert wurde – kann hinzu kommen, dass die öffentliche Meinung durch individuelle Fälle stark beeinflusst wird. Zu erinnern sei, dass im Befragungszeitraum der damalige Innenminister Speer und am Ende auch noch Bildungsminister Rupprecht sowie in Berlin die HOWOGE-Affäre in den Medien sehr präsent waren. Und vermutlich waren die schlimmen Vorkommnisse aus Berlin („Berliner Landesbank“, „Tempodrom-Affäre“) und Brandenburg („XY-Bande“, „Chip-Fabrik“, „Deutsche-Bahn-Verkehrsvertrag“) noch nicht verdrängt.

#### 2.6.5.

Korruption kommt in jeder Hierarchieebene vor. In einem hohen Maße ist der gehobene Dienst betroffen.<sup>20</sup> Gemessen an ihrer geringen Zahl ist der Anteil betroffener Personen in der Leitungsebene mit 17 % an der Gesamtzahl der Fälle ebenfalls recht hoch.<sup>21</sup>

Hier ist besonders auf die Vorbildfunktion und auf das höhere Maß der Außenwirkung von Vorgesetzten hinzuweisen: Es hilft nichts, wenn sich die Beschäftigten der unteren Hierarchieebenen integer verhalten, die leitenden Beschäftigten aber nicht durch eigenes engagiertes Tun in der Lage sind, auch ein solches Bild der Öffentlichkeit zu vermitteln. Die Verwaltung wird über ihr leitendes Personal identifiziert.

Ein weiteres Merkmal war, dass ein großer Teil der ermittelten Täter bereits seit längerer Zeit in der Verwaltung tätig waren.<sup>22</sup>

#### 2.6.6.

Positiv bleibt festzuhalten: Die PwC-Studie konstatiert für die Region Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, dass die Zahl der Kontroll- und Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung von Korruption leicht über dem Bundesdurchschnitt liegen.<sup>23</sup>

Empfohlen werden:

- Ausbau und Intensivierung der Kontroll- und Präventionsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Sensibilisierung der Beschäftigten;
- Werbekampagnen zur Förderung des Vertrauens der Bevölkerung in die Kompetenz der Verwaltung bei der Abwehr von Kriminalitätsgefahren.

<sup>20</sup> 42 % aller Fälle im Bundesdurchschnitt, PwC-Studie, S. 29.

<sup>21</sup> PwC-Studie, S. 29.

<sup>22</sup> PwC-Studie, S. 28 f.

<sup>23</sup> PwC-Regionalstudie, S. 10 f..

### 3. Maßnahmen des Korruptionsbeauftragten

#### 3.1.

Die Tätigkeit des Korruptionsbeauftragten besteht in

1. der Entgegennahme von Beschwerden und Hinweisen sowie deren Untersuchung,
2. Kontakthalten zur zuständigen Staatsanwaltschaft, ggf. Erstattung von Anzeigen,
3. Beratung der Kolleginnen und Kollegen in gefährdeten Bereichen, Beratung der Vorgesetzten über Schaffung von weniger korruptionsgefährdeten Strukturen,
4. Auswertung von Vorfällen, evtl. gemeinsam mit den Betroffenen,
5. allgemeine Auswertung von Vorfällen sowie Hinweise durch Rundschreiben, Vorbereitung von Richtlinien durch den Landrat,<sup>24</sup>
6. Information der Auszubildenden über Korruptionsprävention im Rahmen der Einführungsveranstaltung,
7. Schreiben an Bürgerinnen und Bürger, dass von dem Überreichen von Geschenken Abstand genommen werden möge,
8. Öffentlichkeitsarbeit durch Pressearbeit<sup>25</sup> und Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen,
9. Weiterverbreitung von Erfahrungen durch Aufsätze in Fachzeitschriften.<sup>26</sup>

#### 3.2.

In der Kreisverwaltung hatte ich in meinen Rundschreiben Nr. 5 und Nr. 13 empfohlen, auf Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 17.06.1998 nebst der Empfehlung zur Richtlinie zu verfahren. Eine Landesrichtlinie existierte damals noch nicht.

Mit Inkrafttreten der neuen brandenburgischen Richtlinie soll das in der Kreisverwaltung vorhandene Regelwerk, das im Wesentlichen aus Hinweisen des Korruptionsbeauftragten besteht, durch verbindlichere Richtlinien des Landrates ersetzt werden.

#### 3.3.

Unter Anwendung der Richtlinie des BMI vom 17.06.1998 wurden korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete festgestellt. Mit Rundschreiben Nr. 55 vom 28.05.2009 hatte ich anhand eines umfangreichen Fragenkatalogs die Fachbereichs- und Fach-

<sup>24</sup> Die bisher 71 Rundschreiben sind im KommunalPortal PM eingestellt. Der Zugriff ist jetzt vereinfacht worden, Sie finden die Schreiben unter „Allgemeines“, „Beauftragte“, „Korruptionsbeauftragter“. In Zukunft sollen wegen des höheren Maßes an Verbindlichkeit mehr Anweisungen und Hinweise in Gestalt von Richtlinien des Landrates gefasst werden.

<sup>25</sup> Zur Vermeidung von Irrtümern: Der Korruptionsbeauftragte gibt keine eigenen Presseerklärungen zur Vorfällen heraus, sondern berät die Vorgesetzten und die Verwaltungsleitung, welches öffentliche Auftreten angezeigt ist.

<sup>26</sup> vgl. hierzu: C. Caspar/R. Neubauer, Korruptionsprävention in kommunalen Verwaltungen, in: LKV 2011, 200 ff

dienstleiterinnen und –leiter um eine Selbsteinschätzung gebeten, welche Stellen sie als korruptionsgefährdet erachten und welche Mechanismen zur Korruptionsverhinderung bestehen.

Die Rücklaufquote der ausgefüllten Fragebögen lag bei beachtlichen 100 %!

Dabei trat zu Tage, dass eine größere Zahl von Beschäftigten in Bereichen tätig ist, deren Stellen unter Zugrundelegung der BMI-Richtlinie als „korruptionsgefährdet“<sup>27</sup> eingestuft werden müssen.<sup>28</sup> Nicht überall können die als erforderlich erachteten Kontrollmechanismen – Vier-Augen-Prinzip, Personalrotation, Außendienst- und Kontrolltätigkeiten mit mehreren Personen – durchgeführt werden.

Dies ist regelmäßig auf fehlendes Personal zurückzuführen und darauf, dass in einer schlanken Verwaltung die Verschlankung eben um den Preis von Aufgaben- und Verantwortungskonzentration und dem Abbau von Kontrollmechanismen erfolgt. Auch ist nicht in allen Bereichen abgesichert, dass Entscheidungen in transparenter Weise nachvollziehbar sind.

Zu begrüßen ist, dass damit begonnen wird, eine elektronische Akte einzuführen, so dass Änderungen in der Akte jederzeit nachvollziehbar sind.<sup>29</sup>

### 3.4.

Zum Vergabeverfahren, das als besonders korruptionsgefährdet einzuschätzen ist, hatte ich in den letzten Berichten mitgeteilt, dass der Landkreis vom „Vier-Augen-Prinzip“ abgekehrt ist und dieses durch ein „Sechs-Augen-Prinzip“ unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes ersetzt hat. Dieses Vorgehen und den Erfolg dieser Maßnahme habe ich in entsprechenden Fachkreisen publik gemacht. Das „Sechs-Augen-Prinzip“ des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird in Brandenburg als vorbildlich eingeschätzt.

### 3.5.

Unter dem Aspekt der Korruptionsprävention und größeren Transparenz hat der Landkreis Potsdam-Mittelmark seine Entschädigungssatzung und seine Hauptsatzung verändert.

#### 3.5.1.

In die Entschädigungssatzung wurde eine Integritätsklausel aufgenommen. Damit verpflichten sich Kreistagsabgeordnete, die in Aufsichtsgremien für den Landkreis berufen werden, von einer unangemessenen Vorzugsbehandlung durch das beauf-

<sup>27</sup> Der Begriff „korruptionsgefährdet“ stößt häufig auf Ablehnung oder eine Abwehrhaltung. Ich will damit nicht aussagen, dass auf den betreffenden Stellen Kolleginnen und Kollegen tätig sind, die in regelmäßigen Abständen die Hand aufhalten. Gemeint ist vor allem, dass bei diesen Stellen mit einer unlauteren externen Einflussnahme gerechnet werden und sich die Verwaltung dagegen wappnen muss.

<sup>28</sup> Dies sind u. a.: Außendienstmitarbeiter, die Vor-Ort-Kontrollen durchführen; Stellen, die Ordnungsverfügungen treffen oder Bußgelder verhängen; Stellen, die Bescheide erlassen, die für den Betroffenen von großer (finanzieller, existenzieller) Bedeutung sind (Bauaufsicht, Führerscheinstelle, Ausländerbehörde); Stellen, die mit der Vergabe von Leistungen befasst sind; Stellen, die Fördermittel bewilligen.

<sup>29</sup> so z. B. in der Bauaufsicht.

sichtige Unternehmen Abstand zu nehmen<sup>30</sup> und im Unternehmen darauf zu drängen, dass das Unternehmen sich ebenfalls integer verhält – sprich: Von Umgarnungsversuchen Abstand nimmt.

Nach meinem Kenntnisstand dürfte der Landkreis Potsdam-Mittelmark in Brandenburg der erste Landkreis sein, der eine derartige Klausel eingeführt hat.

Eine Mustererklärung für Kreistagsabgeordnete ist im Mai 2011 entworfen worden und soll jetzt angewendet werden.

### 3.5.2.

In der Hauptsatzung wurde eine Klausel aufgenommen, dass der Landrat sich zu seiner eigenen Absicherung Dienstreisen ins Ausland genehmigen lässt.

Mit ausschlaggebend hierfür war ein Vorfall, der unter 4.1.2. erörtert wird.

### 3.6.

Im Berichtszeitraum habe ich in mehreren Fachbereichen und Fachdiensten Vorträge gehalten und Hinweise gegeben, wie eine Korruptionsprävention effektiv gestaltet werden kann.

Zudem werden die Auszubildenden vor ihrem Ausbildungsbeginn belehrt.

Hier besteht Verbesserungsbedarf.

Allerdings ist es so, dass eine umfassende Belehrung und Information aller Beschäftigten der Kreisverwaltung vom Zeitbudget eines nebenamtlichen Korruptionsbeauftragten her nicht geleistet werden kann. Eine Maßnahme wäre, die Fachdienstleiterinnen und Fachdienstleiter mit dieser Aufgabe zu betrauen, was ein entsprechend intensives Vertrautmachen mit der Materie und den individuellen Problemfällen voraussetzt.

---

<sup>30</sup> Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Neuruppin hatte angekündigt, sich diesem Thema in der Zukunft verstärkt widmen zu wollen, was dann auf eine Erhöhung der Zahl der Ermittlungsverfahren (und evtl. gar der Anklagen) hinauslaufen dürfte.

#### 4. Vorkommnisse im Berichtszeitraum

Im Folgenden werden einige relevante Vorkommnisse in anonymisierter Form<sup>31</sup> dargestellt sowie die Schlussfolgerungen, die die Kreisverwaltung aus diesen Vorkommnissen gezogen hat.

Ich habe diesen Abschnitt wie in der Vergangenheit folgendermaßen untergliedert:

- 4.1. Anzeigen und Ermittlungsverfahren gegen Beschäftigte der Verwaltung,
- 4.2. Anzeigen und Ermittlungsverfahren gegen Dritte,
- 4.3. Sonderschwerpunkt Vergabeverfahren,
- 4.4. Sonderschwerpunkt Geschenke (Weihnachtsgeschenke),
- 4.5. neu: Sponsoring
- 4.6. Vorgänge, denen nicht weiter nachgegangen wurde.

##### 4.1.

Im Zeitraum Mai 2009 bis Juni 2011 sind drei bzw. vier<sup>32</sup> Untersuchungen gegen Beschäftigte der Verwaltung durchgeführt worden. Einige Vorgänge aus dem Vorberichtszeitraum konnten zum Abschluss gebracht werden.

Ich mache darauf aufmerksam, dass der Korruptionsbeauftragte meistens nicht über den Ausgang eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens informiert wird.

##### 4.1.1.

Bereits im letzten Bericht war unter 4.1.1. mitgeteilt worden, dass die Staatsanwaltschaft in mehreren Fällen gegen Beschäftigte der Bauaufsicht ermittelte, und zwar wegen Vorteilsannahme (konkret: nicht genehmigte Annahme höherwertiger Geschenke nach erfolgter Erteilung von Genehmigungen) und anderer, hier nicht näher bekannter Delikte.

Die genaue Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren und damit die Zahl der Betroffenen ist nicht bekannt geworden.

Es kam zu einer Anklage gegen einen Kollegen, der zu seinem 50. Geburtstag im Jahre 2002 eine Uhr mit einer Gravur erhalten haben soll.

Das Verfahren endete am 01.07.2009 mit einem Freispruch mangels Beweises.

Ins Rollen gebracht hatte die Angelegenheit die Hamburger Staatsanwaltschaft. Ein Bauunternehmer hatte in Hamburg gegenüber seinem Finanzamt bestimmte Aufwendungen steuerlich geltend machen wollen. Hierbei handelte es sich, wie das Finanzamt feststellte, um Geschenke für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Da das Anbieten dieser Geschenke durch die Angaben gegenüber dem Finanzamt aktenkundig und damit belegt war, wurde der Unternehmer in Hamburg wegen Vorteilsgewährung verurteilt und bestraft.

In Potsdam wurden sodann die Verfahren gegen die vermeintlich Begünstigten einer Stadtverwaltung sowie der Kreisverwaltung durchgeführt. Zwar waren Aufwendungen für die Geschenke belegbar, die Angeklagten bestritten aber den Erhalt

<sup>31</sup> Überwiegend sind die Fälle in der Presse behandelt worden und damit öffentlich.

<sup>32</sup> siehe dazu unter 4.1.4.: Es erfolgte keine dezidierte Prüfung.

des jeweiligen Präsentes. In der Verhandlung gegen den Kollegen der Bauaufsicht wurde auch nicht geklärt, wie die Uhr verschickt worden ist und ob sie in der Poststelle der Kreisverwaltung eingegangen ist. Ein Versendungsnachweis war nicht (mehr) vorhanden. Auch war kein Nachweis vorhanden, dass die Sendung angekommen ist.

Damit war nicht bewiesen, dass der Beschäftigte einen Vorteil angenommen hatte. In den Medien wurden die Freisprüche wenig wohlwollend kommentiert.<sup>33</sup>

Schlussfolgerung aus dem Fall: Anscheinend waren mehrere Personen mit Geschenken bedacht worden. Es gab aber nur die eine Anklage, weil es sich in diesem Falle um ein höherwertigeres Geschenk handelte. Der flächendeckende Einsatz an Geschenken konterkariert zumindest das Bemühen, einen einheitlichen Verwaltungsvorgang durch Beteiligung mehrerer Stellen auf mehrere Beschäftigte zu verteilen. Ein solches Vorgehen wäre ansonsten ein praktikabler Schutz vor Korruption.

In jedem Fall hat die Durchführung des Strafverfahrens und das anschließende Medienecho dazu geführt, dass eine größere Sensibilisierung unter den Beschäftigten eingetreten ist. Ein Freispruch mangels Beweises ist kein „Persilschein“.

Eine Lösung für die Poststelle, dass der Erhalt von Paketsendungen auch nach Jahren noch nachvollziehbar ist, konnte nicht gefunden werden.

#### 4.1.2.

Ein zweites in den Medien<sup>34</sup> präsenten Verfahren betraf einen Auslandsflug eines Wahlbeamten im Mai 2004. Umstritten war, ob diese Reise in einem Zusammenhang mit einem geplanten, letztlich aber nicht realisierten Investitionsvorhaben stand. Im HVK-Protokoll vom 01.06.2004 wird unter Bezugnahme auf ein multikulturelles Zentrum „im Bereich der Stadt Werder“ ein solcher Zusammenhang nahe gelegt. Der Wahlbeamte erläuterte, er sei Ehrengast eines mongolischen religiösen Führers gewesen und habe daher den Flug unternommen.

Der Flug war nicht als Dienstreise abgerechnet worden. Es ließen sich keine Unterlagen auffinden, dass eine Genehmigung erteilt worden wäre. Nachträglich wurde festgestellt, dass entgegen ursprünglichen Aussagen das Regelwerk des Landkreises Potsdam-Mittelmark eine Lücke enthielt: Eine derartige Reise unterlag – wenn sie eine Dienstreise gewesen wäre – seinerzeit keiner Genehmigungspflicht.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte unter Bezug auf die Darstellungen in der Presse<sup>35</sup> und verlangte am 20.11.2009 und am 01.12.2009 unter Berufung auf § 161 StPO (Unterstützung der Staatsanwaltschaft durch die Behörde) die Herausgabe aller in der Kreisverwaltung geführten Unterlagen zu der Reise. Der Oberstaatsanwalt wies

<sup>33</sup> MAZ v. 02.07.2009: „Uhr mit Gravur für den Amtmann“; PNN v. 02.07.2009: „Geschenke, die nicht ankommen – Vorteilsnahme im Bauamt ließ sich nicht beweisen“.

<sup>34</sup> MAZ v. 7./8.2.2009: „Expedition ins Reich der Buddhas“, MAZ v. 12.06.2010: „Eine Reisegruppe tut Buße“, PNN v. 14.06.2010: „Geldbuße für Mongolei-Reise – Einladung von Investor Axel Hilpert hat Folgen für Kommunalpolitiker“.

<sup>35</sup> MAZ v. 7./8.2.2009: „Expedition ins Reich der Buddhas“.

darauf hin, dass ihm ein Schreiben vorläge, das der Landkreis an die Stadt Werder gefaxt habe und in welchem auf ein Schreiben des Landes Brandenburg Bezug genommen werde.

Da beide Schreiben im Hause nicht ausfindig gemacht werden konnten, drohte die Staatsanwaltschaft eine Hausdurchsuchung an.

Zur Mongolei-Reise konnten Unterlagen übermittelt werden. Die angefragten Unterlagen konnten nicht aufgefunden werden.

Von einer Hausdurchsuchung wurde dennoch Abstand genommen.

Das Verfahren endete mit einer Einstellung gegen Geldbuße.

Aus diesem Verfahren wurden mehrere Schlussfolgerungen gezogen: Wie unter 3.5. ausgeführt, wurde in die Hauptsatzung eine Regelung aufgenommen, dass Auslandsdienstreisen des Landrates einer Genehmigungspflicht unterliegen. Des Weiteren wurde festgehalten, dass auch seitens der Wahlbeamten Vorgänge in Aktenform festzuhalten sind, um sie transparent zu gestalten. Die Vorgänge sind dann nach Erledigung entsprechend dem Regelwerk der Kreisverwaltung so zu archivieren, dass sie gegebenenfalls auch – ohne Mitwirkung externer Stellen – wieder aufgefunden werden können.

#### 4.1.3.

Auch ein weiterer Vorgang, der im letzten Bericht unter 4.1.5. angerissen worden war, wurde durch die Presse ins Rollen gebracht.<sup>36</sup>

In einem Zeitungsbericht erklärte ein Beamter, der zu diesem Zeitpunkt die Ruhephase seiner Altersteilzeit durchschritt,<sup>37</sup> dass er als unentgeltlicher Berater eines Clubs tätig sei und diesen in seinem Fachgebiet berate. Es war bekannt, dass der Beamte auch dienstlich für den Club tätig gewesen ist. Eine Nebentätigkeit war nicht angezeigt worden und wurde erstmals durch den Zeitungsbericht bekannt.

Bei einer Untersuchung dieses Falles stellte sich im August 2009 heraus, dass der Beamte kurz vor Ende seiner Tätigkeit einen Antrag des Clubs erhalten und diesen Antrag am letzten Tag seiner aktiven Tätigkeit positiv beschieden hatte. Die kurze Bearbeitungszeit unter Außerachtlassung der internen Zuständigkeit bei gleichzeitig rechtlich fragwürdiger Bescheidung sowie die fehlende Mitteilung der Nebentätigkeit sind laut BKA-Liste<sup>38</sup> vier Alarmsignale für das Vorliegen eines möglichen Korruptionsfalles. Sie gaben Anlass, die Schwerpunktstaatsanwaltschaft mit weiteren Untersuchungen zu betrauen.

Infolgedessen kam es zu einer Hausdurchsuchung bei dem Club.<sup>39</sup>

<sup>36</sup> MAZ v. 17.03.2009: „Bedrohte Arten auf Golfanlage heimisch“.

<sup>37</sup> „Altersteilzeit im Blockmodell“ bedeutet, dass der Beschäftigte bzw. Beamte seine Altersteilzeit in zwei Blöcke aufteilt: Im ersten arbeitet er voll bei geringerer Bezahlung, im zweiten Block arbeitet er nicht mehr, jedoch unter Beibehaltung der Bezahlung wie im ersten Block. Das Verfahren ist gesetzlich so geregelt.

<sup>38</sup> BKA steht hier ausnahmsweise nicht für die Brandenburgische Kommunalakademie, sondern für das Bundeskriminalamt.

<sup>39</sup> MAZ v. 20.11.2009: „Ex-Amtsleiter unter Korruptionsverdacht – Justiz: Stegprojekt am Seddiner See überprüft“.

Das Verfahren ist nach hiesigem Kenntnisstand noch nicht beendet, von einer weiteren Beurteilung und Auswertung wird daher Abstand genommen.

#### 4.1.4.

Hinsichtlich eines Angeklagten, der in der Öffentlichkeit als „Belziger Müllpate“ bekannt ist, stand eine Zeitlang die Frage im Raum, ob die vermutlich illegale Abfallbeseitigung durch den Betreffenden nur deshalb gelingen konnte, weil er auf Beschäftigte in der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde eingewirkt hatte.

Dieser Verdacht bestand umso mehr, als der Abfallentsorger beschuldigt wurde, Beschäftigte einer Amtsverwaltung mit Vorteilen bedacht zu haben. Erstinstanzlich wurde sowohl der „Müllpate“ als auch die Amtsdirektorin durch ein Strafgericht verurteilt. Es wurden Rechtsmittel eingelegt. Das Verfahren ist aktuell noch offen.

Der Verdacht, dass Kreisbedienstete in Korruptionsdelikte verwickelt sind, hat sich nach derzeitigem Stand nicht bestätigen lassen. In dem durchgeführten Strafverfahren war vielmehr davon die Rede, auf welche Art und Weise die Kontrolleure des Landkreises ausgetrickst wurden, um die illegale Entsorgung zu vertuschen.

Ich will nicht verhehlen, dass die Kreisverwaltung angesichts dieses Falles in einer gewissen Sorge war. Es wurde deutlich, dass der „Müllpate“ eigentlich kein solcher ist, sondern eher ein Rad innerhalb eines größeren Netzwerkes.

Die Informationen über die „richtigen“ Müllpaten vor Augen bestand die Befürchtung, dass die kommunale Verwaltung mit einem kriminellen System konfrontiert wird, das in der Lage ist, flächendeckende Beziehungsgeflechte zu Verwaltungen herzustellen, Beschäftigte einzubinden und komplette Verwaltungen „durchzuschmieren“.<sup>40</sup>

#### 4.1.5.

Zu berichten ist aufgrund der typischen Fallgestaltung von einem weiteren Hinweis: Ein Bürger hatte sich beschwert, dass sein Nachbar im Außenbereich bauen dürfe und die Bauaufsicht entgegen der Baugenehmigung errichtete Bauwerke „durchgehen“ lasse. Dies erregte nicht nur den Zorn wegen vermeintlicher nachbarrechtlicher Beeinträchtigung, sondern auch den Verdacht, dass das nicht genehmigte, aber aus Sicht des Anzeigenden geduldete Bauen durch unlautere Machenschaften bedingt sein könne. Konkrete Bestechungsvorwürfe wurden nicht erhoben, sondern in pauschaler Form gemutmaßt, dass das von der Behörde gezeigte Verhalten nicht anders zu begründen sei.

Die Untersuchung dieser Anzeige nahm aufgrund umfangreicher Recherche in mehreren Aktenstücken eine längere Zeit in Anspruch.

Die Entscheidungen der Behörde waren letztendlich schlüssig zu erklären, so dass sich ein Korruptionsverdacht nicht erhärten ließ. Wesentlich für die Irritationen beim Beschwerdeführer war, dass Verstößen gegen die Baugenehmigung durch die Behörde nicht mit einer Abrissanordnung begegnet wurde, sondern mit dem Hin-

<sup>40</sup> Als Literaturempfehlung zu diesem Thema verweise ich auf: Roberto Saviano, Gomorra – Reise in das Reich der Camorra, dtv, 2009.

weis an den Bauherren, er möge seine Veränderungen nachträglich legalisieren lassen.

Aus Sicht des Korruptionsbeauftragten ist diese Herangehensweise der Bauaufsicht nicht zu beanstanden: Sie handelt rechtmäßig, wenn sie bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Baugenehmigung zunächst prüft, ob von dem veränderten Vorhaben eine Beeinträchtigung ausgeht. Dies würde dann eine Nutzungsuntersagung oder Abrissanordnung nach sich ziehen. Wenn keine Gefahr besteht, handelt die Behörde im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wenn sie nicht mit dem schwersten Eingriff an den Bauherren herantritt, sondern zunächst eine erneute Antragstellung fordert, um dann zu prüfen, ob die Veränderung nachträglich genehmigt werden kann oder ob abgerissen werden muss.

Ein weiteres Problem des Falles bestand darin, dass ein Zaun ohne Genehmigung errichtet worden war. Im Rahmen der „nachträglichen Legalisierung“ sprachen sich die mit der Sache befassten Fachdienste der Kreisverwaltung gegen den Zaun aus, der vor allem mit naturschutzrechtlichen Belangen unvereinbar sei. Die Forstbehörde allerdings stufte den Zaun als Wildzaun ein, um die eingezäunten Bäume und Sträucher vor Wildverbiss zu schützen.

Ein solcher Wildzaun unterliegt gemäß § 55 Abs. 6 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung nicht der Genehmigungspflicht. Daher brauchte die Bauaufsichtsbehörde keine Baugenehmigung zu erteilen bzw., was hier eher von Relevanz gewesen wäre, konnte sie nicht den Abriss anordnen.

Dass diese Entscheidung für Außenstehende nur schwer nachzuvollziehen ist, liegt auf der Hand. Leider wies die Akte an dieser Stelle einen kleinen Mangel in der Dokumentation auf, da der Ablauf und das Ergebnis einer behördeninternen Erörterung über den Wildzaun nicht nachzuvollziehen war.

Natürlich ist es hier so, dass der Eindruck entstehen kann, die Behörde genehmige alles, um einen Abriss zu vermeiden. Es ist schwierig, deutlich zu machen, dass die zuvor beschriebene Verfahrensweise in Ordnung ist und die Behörde nicht einfach einen illegalen Zustand „abnickt“ oder „zu retten versucht“, sondern selbstverständlich prüft, ob diese Abweichung von der ursprünglichen Baugenehmigung nach Stellung eines neuen Bauantrages genehmigt werden kann.

Zu erläutern, warum trotz der Stellungnahmen der Fachdienste aus der Kreisverwaltung der Zaun belassen wurde, erwies sich im vorliegenden Fall als zusätzliches beträchtliches Kommunikationsproblem.

Ein nicht nachhaltiges Vorgehen der Behörde kann beim Bürger Zweifel an der Rechtsordnung aufkommen lassen, dass alles toleriert wird. Auch kann der Eindruck entstehen, die Behörde würde sich zu sehr dem Bauherrn verpflichtet fühlen und damit parteiisch sein. Das sehe ich zwar nicht so. Ich erkenne aber die Schwierigkeit, das Behördenhandeln so zu vermitteln, dass es einsichtig erscheint.

#### 4.1.6.

Zusammenfassend heißt das, dass im Berichtszeitraum ein Verfahren gegen einen Beschäftigten der Verwaltung neu eingeleitet worden ist; zwei Verfahren kamen zum Abschluss.

**4.2.**

Der Landkreis hat im Berichtszeitraum – von Vergabeverfahren abgesehen (siehe dazu unter 4.3.) – keine Anzeigen gegen Bürger erstattet. Es sind folgende Vorfälle zu berichten:

**4.2.1.**

In einem Fall wollte ein Bürger in der Ausländerbehörde einen 100 €-Schein überreichen. Der Bürger wurde angesprochen und belehrt, dass dieses Verhalten als Straftat bewertet werden könne. Er reagierte daraufhin umgehend, zeigte sich einsichtig und nahm den Geldschein zurück.

Es handelt sich um einen Grenzfall. Aufgrund der umgehenden Reaktion und Abkehr vom bisherigen Verhalten wurde davon abgesehen, den Fall zur Anzeige zu bringen. Auch war das Beweismittel nicht mehr präsent. Ich habe ein Schreiben übermittelt, in welchem ich dem Bürger – trotz des erstmaligen Vorkommens – deutlich darauf hingewiesen habe, dass das Verhalten nicht akzeptiert wird und aufgrund der umgehenden Einsicht von weiteren Schritten Abstand genommen worden ist.

**4.2.2.**

Die Übersendung von zwei 50 €-Scheinen im Zusammenhang mit einem konkreten und noch nicht abgeschlossenen Verfahren wird unter 4.3.1. erörtert.

**4.2.3.**

In mehreren Fällen wurden Gebäck, Kaffee, alkoholische Getränke oder Zigaretten (meistens mit einem Wert von unter 10 €) sowie Bücher als Präsente in Bezug auf bereits erfolgte Verwaltungs- bzw. eingestellte Ordnungswidrigkeitsverfahren überreicht. In allen Fällen wurde das Präsent der Belziger bzw. Brandenburger Tafel<sup>41</sup> übermittelt und den betreffenden Personen mitgeteilt, dass ein solches Verhalten unerwünscht und die Tafel bedacht worden ist.

**4.2.4.**

Es wurden vier Einladungen (Grillfest, Essen) von Beschäftigten gemeldet, die in einem Zusammenhang mit abgeschlossener dienstlicher Tätigkeit hätten stehen können. Die Einladungen wurden nicht angenommen.<sup>42</sup>

Zu bemerken ist, dass die Dienstanweisung Nr. 18 ergänzt wurde. Jetzt ist konkret geregelt, dass Einladungen angezeigt werden müssen und der Landrat darüber entscheidet, ob und ggf. wer den Landkreis auf derartigen Veranstaltungen vertritt.<sup>43</sup>

<sup>41</sup> Es wurde diskutiert, ob es angemessen ist, alkoholische Getränke der Tafel zu übermitteln. Wir gehen davon aus, dass Kunden der Tafel als mündige Bürger eigenverantwortlich zu handeln in der Lage sind.

<sup>42</sup> Sehr erfreulich ist, dass Beschäftigte verschiedener Fachdienste anlässlich einer Vertragsverhandlung mit einem Unternehmen unter Hinweis auf andernfalls anstehenden Ärger mit dem Korruptionsbeauftragten unisono dem Vertragspartner verdeutlichten: Gemeinsam verhandeln, gemeinsam essen, getrennt bezahlen.

<sup>43</sup> Das Problem mit Einladungen zu Veranstaltungen mit anschließendem Essen ist folgendes: Zum einen können derartige gesellschaftliche Veranstaltungen durch Repräsentanten des Landkreises nicht ignoriert werden – Richtfest, Ausstellungs- oder Fabrikeröffnung. Andererseits wird mit Einladungen

Darüber hinaus wurden in einem Fall Gutscheine übersandt, die der Landkreis nicht angenommen hat.

### 4.3.

Zum Thema „Manipulationen bzw. Fragwürdigkeiten im Vergabeverfahren“ war die im letzten Bericht geäußerte Freude angesichts geringer Fallzahlen nur von kurzer Dauer.<sup>44</sup> Aus dem Berichtszeitraum sind sieben Vorfälle zu berichten.

#### 4.3.1.

Ein sehr ärgerlicher Fall ereignete sich Ende 2009 im Zusammenhang mit dem Neubau der Orgel der Kirche in Petzow. An der beschränkten Ausschreibung hatten zwei Bieter teilgenommen. Ein auswärtiger Bieter wünschte über den Ausgang des Vergabeverfahrens informiert zu werden und hatte seinem Schreiben einen frankierten Rückumschlag beigelegt. In diesem Rückumschlag befanden sich zwei 50 €-Geldscheine.

Der Vorgang wurde zur Anzeige gebracht. Es kam zu einer umfangreichen Zeugenvernehmung. Da der Brief von zwei Personen unterzeichnet war, blieb unklar, welche Person für die Beifügung der Geldscheine verantwortlich war. Außerdem kam hinzu, dass der Brief sich eine Zeit lang im Postumlauf befand. Es wurden Verschwörungstheorien geäußert, dass möglicherweise ein Interesse daran bestanden habe, den betreffenden Bewerber durch Beifügung von Geldscheinen zu diskreditieren.

Ich gehe nicht davon aus, dass ein solcher Zusammenhang besteht.

Das Verfahren ist inzwischen eingestellt worden.

Das größere Problem bestand darin, ob der betreffende Bewerber von der Vergabe wegen fehlenden Vertrauens ausgeschlossen werden soll/muss/kann. Da das Ermittlungsverfahren deutlich länger dauerte als die vorgegebenen Fristen des Vergabeverfahrens, musste eine Entscheidung über die Vergabe vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens getroffen werden. Die fachlich zuständige Stelle entschied sich in Anbetracht der Unschuldsvermutung für die Zuschlagserteilung, da in diesem Zeitpunkt dem betreffenden Bieter ein Vorwurf noch nicht nachgewiesen war. Die Entscheidung fand nicht die Zustimmung des unterlegenen Bieters. Da der Zuschlag erteilt war, wurde keine Möglichkeit gesehen, diesen nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens rückgängig zu machen.

Die Orgel wurde vertragsgemäß gebaut.

Schlussfolgerung: Ich glaube nicht, dass die Behörde in der Lage ist, hier eine vergaberechtliche Entscheidung zu treffen, die unanfechtbar ist. Die zeitlichen Vor-

---

versucht, Beschäftigte sämtlicher Hierarchieebenen so einzubinden, dass sie in späteren Verwaltungsverfahren nicht mehr neutral entscheiden können bzw. der einladenden Person gewünschte Informationen zur Verfügung stellen. Wie immer: Eine ambivalente Veranstaltung...

<sup>44</sup> Der Zweite Bericht war auch zielsicher ende April 2009 abgeschlossen worden, woraufhin im Mai 2009 die ersten problematischen Vergaben zu Tage traten...

gaben nötigen zur Zuschlagserteilung, ohne dass das Ermittlungsverfahren so weit gediehen sein könnte, dass eine Entscheidung auch nur absehbar ist.

Die Behörde musste in ihre Überlegungen einbeziehen, welchem Bieter im Falle einer Ablehnung mit folgender Beschwerde die größeren Erfolgsaussichten zukommen: Der eigentlich unterlegene Bieter oder der obsiegende Bieter, wenn er wegen Vertrauensverlustes abgelehnt werden muss.

Die Entscheidung der Fachbehörde, die zu einem Zeitpunkt getroffen werden musste, als noch keine präzisen Erkenntnisse und abschließenden Entscheidungen der Ermittlungsbehörde vorlagen, ist meines Erachtens vertretbar.

#### 4.3.2.

Ein neues vergaberechtliche Problem trat im Berichtszeitraum zweimal auf: Unterschiedliche Bieter, die miteinander konkurrieren, ließen sich beim Eröffnungstermin durch dieselbe Person vertreten.

Dieser Umstand erweckte den Verdacht der Preisabsprache.

Der Vorfall wurde wie folgt erklärt: Die im Eröffnungstermin anwesende Person, die keinem Unternehmen zuzuordnen war, seine eine Beschäftigte eines Briefzustellunternehmens gewesen, das sich auf Vergaben spezialisiert habe. Da die beteiligten Bauunternehmen sich desselben Zustellunternehmens bedienen würden, trete im Eröffnungsverfahren derjenige Postzusteller auf, der die Briefe überbracht habe.

Ein Ermittlungsverfahren wurde nach dieser Erklärung eingestellt. Da sich der gleiche Vorfall noch einmal mit denselben Beteiligten ereignete, wird davon ausgegangen, dass diese Erklärung schlüssig ist.

#### 4.3.3.

Im Berichtszeitraum wurden zwei Fälle von freihändigen Vergaben moniert.

##### 4.3.3.1.

In einem Fall, der den Bereich Jugend und Soziales betreffen soll, wurden mir Vergabeverstöße pauschal mitgeteilt. Der Vorgang wurde dann aber nicht weiter präzisiert und konkretisiert, so dass es mir nicht möglich war herauszufinden, ob und wo genau welche Verstöße zu konstatieren waren.

##### 4.3.3.2.

Das zweite Vorkommnis betraf zwei Fälle der Auftragsplittung durch die Hochbauverwaltung bezüglich eines Bauvorhabens in einer Schule. Ein Grund für diese Aufsplittung war nicht aktenkundig gemacht worden.

Die Untersuchung erfolgte aufgrund eines Hinweises eines Abgeordneten im Kreistag. Sie war Gegenstand eines Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamtes, das den Vorgang monierte.<sup>45</sup>

<sup>45</sup> „Bericht Nr. 9/2009 über die örtliche Prüfung zur Jahresrechnung 2008 der Kreisverwaltung. Prüfgegenstand: Prüfung der Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zur Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen des Landkreises Potsdam-Mittelmark“ vom 07.09.2009.

Zwei Bauvorhaben waren in eine Vielzahl von Aufträgen unterteilt worden, so dass eine Ausschreibung unterblieb und eine freihändige Vergabe erfolgte.

Der zuständige Fachdienst gab folgende Erläuterungen: Die Bauarbeiten seien nicht geplant gewesen. Sie seien durch eine überraschend hohe Schülerzahl erforderlich geworden und hätten kurzfristig realisiert werden müssen. Die Firmen, die den Zuschlag erhalten hätten, seien Zeitvertragsfirmen gewesen. Die eine Firma sei in einem vorausgegangenem VOB-Verfahren als günstigster Bieter für ihren Tätigkeitsbereich ermittelt worden; die andere Firma sei zwar nur der zweitgünstige Bieter gewesen, die vertragliche Beziehung mit dem günstigsten Bieter sei jedoch infolge Schlechtleistung beendet worden. Der Fachdienst ging davon aus, dass auch ohne Aufspaltung günstigere Angebote nicht hätten erzielt werden können.

Ich wies darauf hin, dass die gewählte Verfahrensweise den Eindruck erwecken muss, dass hier zwei Unternehmen bevorzugt werden sollten, indem das Vergabeverfahren ausgeschaltet wird. Die Erläuterungen und Erklärungen des Fachdienstes waren schlüssig. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass das praktizierte Vorgehen nicht in Ordnung war. Ich wies darauf hin, dass im Falle von Eilbedürftigkeit dokumentiert werden müsse, warum eine freihändige Vergabe erfolge und worin die Eilbedürftigkeit bestehe. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Eilbedürftigkeit nicht durch die Kreisverwaltung selbst inszeniert werden dürfe.

Der zuständige Fachdienst sicherte zu, künftig entsprechend zu verfahren.

#### 4.3.4.

In einem Vergabeverfahren vom April 2009, das hier im Mai 2009 angezeigt wurde,<sup>46</sup> gab es Probleme mit offenen Briefumschlägen, die Bieterunterlagen enthielten.

Auf eine Ausschreibung hin waren insgesamt 26 Angebote eingegangen. Ein Briefumschlag, der ausweislich des roten Aufklebers als Angebot zu erkennen war, lag im Termin offen vor. Ich stellte fest, dass der Umschlag sehr alt und die Gummierung des Umschlages nicht mehr klebefähig war. Es war nicht zu erkennen, dass der Briefumschlag geöffnet worden war. Er hat vielmehr Bereits offen im Eröffnungstermin vorgelegen. Die Verwendung eines alten Briefumschlages, der beim Transport aufgeht, hat der Bieter und nicht die Behörde zu vertreten.

Im zweiten Fall war der Briefumschlag durch die Poststelle geöffnet und wieder verschlossen worden. Der Umschlag enthielt keinen roten Aufkleber und war damit nicht auf Anhieb als Bieterschreiben zu erkennen. Daher hat auch hier der Bieter zu vertreten, dass sein Brief offen beim Eröffnungstermin vorgelegen hat.

Schlussfolgerung: Keine weiteren Veranlassungen, Manipulationen waren nicht feststellbar. Dass die Briefe offen bzw. geöffnet und wieder verschlossen im Termin vorlagen, war ganz überwiegend von den Absendern zu vertreten.

<sup>46</sup> ... und deshalb im letzten Bericht noch nicht erwähnt werden konnte – Welch glückliche Fügung.

**4.3.5.**

Im Juli 2009 ging auf eine Ausschreibung der Tiefbauverwaltung ein Angebot ein, dass eine leere Seite enthielt.

Da solche leeren Seiten nach unserer Kenntnis für Manipulationen benutzt werden können,<sup>47</sup> wurde der Korruptionsbeauftragte eingeschaltet.

Der zuständige Kollege des Kommunalen Straßenbetriebs hatte allerdings bereits die leere Seite mit einem Stempelaufdruck versehen und damit für mögliche Manipulationen unbrauchbar gemacht. Der Fall wurde daher nicht weiter verfolgt.

**4.3.6.**

Folgendes Fazit:

In den drei Jahren des ersten Berichts waren 0, 1 und 5 Vergaben Gegenstand von Untersuchungen, insgesamt also sechs Vergaben in 36 Monaten. Die Zahl der Fälle ist sicherlich für eine statistische Erhebung nicht signifikant.

In den folgenden 28 Monaten des zweiten Berichts musste kein einziger neuer Vorfall konstatiert werden musste.

In den 26 Monaten des dritten Berichts sind sieben berichtenswerte Vorfälle aufgetreten, davon drei, bei denen eine Manipulation der Vergabeunterlagen durch Externe denkbar war, sowie ein weiterer Fall, bei dem wegen Vorteilsgewährung ermittelt wurde.

Fehler in Vergabeverfahren, die der Behörde anzulasten waren, sind ausgewertet worden. Es wurde zugesichert, dass freihändige Vergaben künftig nicht erfolgen oder wie vorgeschrieben dokumentiert werden.

**4.4.**

Das Überreichen von Geschenken stellt sich immer noch als ein zentrales Problem dar.

**4.4.1.**

Insbesondere, wenn auch nicht überraschend, treten derartige Fälle an den Jahresenden gehäuft auf. In den meisten Fällen handelte es sich um Gebäck und Werbekalender (Bild- und Kunstkalender), aber auch um eine Wanduhr mit Werbung.

Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche dieser Geschenksendungen moniert, davon:

a) zur Weihnachtszeit 2009/2010: 33 Sendungen

b) zur Weihnachtszeit 2010/2011: 25 Sendungen

Die Geschäfts- und Dienstordnung (GuDO, Stand 20.12.2005) des Landkreises regelt unter „Pflichten der Mitarbeiter“ in Pkt. 3.2.5.:

„Belohnungen, Geschenke

Den Mitarbeitern ist es untersagt, Belohnungen, Geschenke und sonstige Vergünstigungen, die ihnen im Hinblick auf die dienstliche Tätigkeit angeboten werden, anzunehmen.“

<sup>47</sup> siehe 4.3.4., 4.3.5. und 4.3.6. des ersten Berichts des Korruptionsbeauftragten, S. 21/22, sowie 4.3.1. des zweiten Berichts des Korruptionsbeauftragten, S. 12/13.

Es ist zu bemerken, dass in sehr rigide handelnden Behörden das Anbieten von Geschenken als Vorteilsgewährung der Staatsanwaltschaft angezeigt wird. In der Kreisverwaltung wird in dieser Weise nur verfahren, wenn mit dem Überreichen des Geschenkes Behördenhandeln beeinflusst werden sollte. Im Falle geringwertiger Geschenke, mit denen die Schenkenden ihre Dankbarkeit ausdrücken wollten, oder im Falle von Werbegeschenken wird ein Schreiben überreicht, warum der Landkreis das Geschenk nicht annimmt (Einzelheiten s. 4.4.4. und 4.4.5.). Hier würde ich erst bei wiederholter Geschenkübersendung und damit nachgewiesener Uneinsichtigkeit die Staatsanwaltschaft informieren wollen.

#### 4.4.2.

Die Reaktionen auf meine Anschreiben sind sehr unterschiedlich ausgefallen. Meistens erfolgte keine Rückmeldung.

In einem Fall antwortete das angeschriebene Unternehmen, dass es den Hinweis zur Kenntnis genommen habe, sich entschuldige und von weiteren Werbegeschenkensendungen an den Landkreis Abstand nehmen werde.

In einem anderen Fall teilte ein Unternehmen mit, es gehöre zu seinen Gepflogenheiten, Geschäftspartnern zum Jahreswechsel einen Kalender zukommen zu lassen. Andere Stellen hätten an diesen Geschenkensendungen keine Kritik geäußert. Hier hatte ich moniert, dass genau die Personen bedacht worden sind, mit denen das Unternehmen dienstlich zu tun hatte, darunter auch eine Beschäftigte aus der Eingriffsverwaltung (Bauaufsicht). Ich unternahm den Versuch zu verdeutlichen, dass Geschenke an diesen Personenkreis gar nicht gerne gesehen werden, weil eine Beeinflussung erfolgen kann (die anscheinend auch intendiert war).

#### 4.4.3.

Die Bedeutung des Themas wird auch daran deutlich, dass die Annahme von Geschenken in zahlreichen Rundschreiben thematisiert werden musste.<sup>48</sup>

Zu unterscheiden ist zwischen Geschenken in Bezug auf Diensthandlungen, Geschenken aus besonderem Anlass (Jubiläum, Geburtstag, Weihnachten) sowie Werbegeschenken („Streuartikel“).

Da Geschenke aus besonderem Anlass oftmals auch aus anderen, zusätzlichen Motiven überreicht sein können (z. B. im Hinblick auf Diensthandlungen), werden sie im Folgenden der ersten Gruppe zugerechnet, sofern diese Geschenke von Dritten (also nicht: von Kolleginnen und Kollegen) überreicht werden.

Ein Problem wird bei der Grenzziehung gesehen. Nach der durch die GuDO vorgegebenen Null-Grenze müsste z. B. bei Besprechungen mit Investoren oder Geschäftspartnern selbst das Angebot einer Tasse Kaffee oder eines Glases Wasser abgelehnt werden. Es bestand Einvernehmen, dass Wasser und Kaffee nicht abgelehnt werden brauchen. Einladungen zum Essen sollten aber abschlägig beschieden werden bzw. ein Essen sollte selbst bezahlt werden.<sup>49</sup>

<sup>48</sup> Rundschreiben Nr. 6, 16, 28, 38, 41, 59, 60 und 62

<sup>49</sup> vgl. dazu Fußnote 42.

**4.4.4.**

Im Berichtszeitraum wurde festgestellt, dass das persönliche Überreichen bzw. (unpersönliche) Übersenden von Werbegeschenken geläufige Praxis ist. Derartige Geschenke werden in der Regel überreicht, um damit eine weitere geschäftliche Beziehung zu pflegen oder als Dank für die bisherige (gute) Zusammenarbeit. Da aufgrund derartiger Präsente der Beschenkte sich verpflichtet fühlen kann, die Geschäftsbeziehung weiter zu pflegen – möglicherweise unter Außerachtlassung von konkurrierenden Bietern –, sollten Geschenke weder angeboten noch angenommen werden.

Es besteht darüber hinaus das Problem, dass Zweifel an der Unparteilichkeit der Verwaltung auftreten können, wenn die Verwaltung Werbegeschenke – Bsp.: Kugelschreiber, Wandkalender – mit dem Werbeaufdruck der spendenden Firma benutzt.

Denn hier können sich bei einer in der Verwaltung vorsprechenden Person folgende Eindrücke aufdrängen:

1. Die Verwaltung hat Kontakte zur Konkurrenz, ich habe da von vornherein keine Chance;
2. wenn andere etwas schenken, muss ich auch etwas schenken,
3. diese Verwaltung ist empfänglich für Geschenke bzw. auf Geschenke angewiesen (sog. „arme Verwaltung“).

Alle diese Eindrücke sind für die öffentliche Verwaltung fatal.

Dem Hinweis des Korruptionsbeauftragten wurde oft entgegengehalten, dass durch die Annahme von Werbegeschenken Haushaltsmittel des Kreises eingespart werden können. Dieser Hinweis ist zwar zutreffend, wird aber unter Abwägung der vorstehenden Argumente als nicht durchgreifend erachtet.

Anzumerken ist, dass die Beschäftigten im Vergleich zu den Vorjahren das Übergeben von Geschenken vermehrt anzeigen und den Schenkenden belehren, dass und warum Geschenke nicht angenommen werden dürfen.

**4.4.5.**

Innerhalb der Verwaltung sind fast alle Fachbereiche von Geschenksendungen betroffen, insbesondere zur Weihnachtszeit.

In der Hochbauverwaltung werden zahlreiche Werbekalender von Architekten- oder Planungsbüros überreicht, die dann umgehend beim Korruptionsbeauftragten abgeliefert werden (die Kalender). Mit freundlichen, aber bestimmten Schreiben weist ich die Absender darauf hin, dass der Landkreis keine Geschenke annimmt und insbesondere unter dem Aspekt der Neutralität der öffentlichen Verwaltung für derartige Werbegeschenke auch keine Verwendung sieht.

Ansonsten überwiegen Sendungen mit Weihnachtsgebäck bzw. –konfekt, die im Regelfall aus Dankbarkeit für erbrachte finanzielle oder persönliche Hilfen oder positive Bescheide übergeben werden. Es ist hier schwer, den Schenkenden zu verdeutlichen, dass die öffentliche Verwaltung auch in diesen Fällen keine

Geschenke annimmt: Da die Beschäftigten der Verwaltung die ihnen durch Arbeitsvertrag obliegenden Pflichten erfüllen und hierfür auch vom Dienstherrn bezahlt werden, besteht kein Anlass für über die zustehende Entlohnung hinausgehende Zuwendungen.<sup>50</sup>

Derartige Geschenksendungen werden der Belziger Tafel zur Verfügung gestellt, die in den letzten Jahren zur Weihnachtszeit deutlich von der Kreisverwaltung profitieren konnte.

#### 4.4.6.

Aufgrund der hohen Zahl an Meldungen über überreichte Werbegeschenke gehe ich davon aus, dass den Beschäftigten der Kreisverwaltung vermittelt werden konnte, dass die Neutralität der Verwaltung nach außen es gebietet, keine Werbegeschenke anzunehmen und insbesondere sie nicht zu verwenden.

Trotz der leicht rückläufigen Tendenz der Sendungen zum Jahreswechsel 2010/2011 im Vergleich zu 2009/2010 gehe ich davon aus, dass auch in Zukunft ein Schwerpunkt der Tätigkeit auf diesem eher unbedeutenden – aber präventiven – Gebiet liegen wird.

#### 4.5.

Eine Untersuchung aus dem Juni 2011, ob zu einem bestimmten Verfahren ein Sponsoring erfolgt ist, ist noch nicht abgeschlossen (vgl. 5.5.).

#### 4.6.

Während in der Vergangenheit Bürger mehrfach Verhalten von Beschäftigten mit dem Begriff „korrupt“ etikettiert hatten, ohne dass der Vorwurf näher substantiiert wurde,<sup>51</sup> waren solche Beschwerden im Berichtszeitraum selten.

Außer dem unter 4.3.3.1. geschilderten Vorfall, der möglicherweise nicht unsubstantiiert ist, aber nicht präzisiert wurde, ist kein weiterer Vorfall zu berichten.

Das heißt im Fazit, dass eine Inanspruchnahme des Korruptionsbeauftragten für offensichtlich nicht unter die Korruption fallende Vorgänge zurück gegangen ist. Allerdings ist aus der öffentlichen Debatte, z. B. aus Vortragsveranstaltungen, bekannt, dass der Begriff „korrupt“ häufig bereits dann gebraucht wird, wenn Behördenentscheidungen a) rechtswidrig oder b) unverständlich sind, ohne dass auch nur ein Umstand erläutert würde, der auf ein Korruptionsdelikt hindeutet.

---

<sup>50</sup> Auf einer Veranstaltung zur Korruptionsprävention wurde ein Beispiel aus Dänemark erzählt: Das am wirtschaftlichsten arbeitende und in der Mitarbeiterführung als vorbildlich einzustufende Krankenhaus wurde ausgezeichnet. Dem deutschen Prüfer fiel auf, dass im Schwesternzimmer kein Sparschwein aufgestellt war. Auf die Frage, wo die Patienten spenden könnten, kam postwendend die Antwort der Krankenschwester: „Ich bin eine dänische Krankenschwester. Wir werden für unsere Arbeit vom Staat bezahlt. Es ist mir unerklärlich, wieso jemand auf die Idee kommen könnte, mir Geschenke für die korrekte Ausübung meines Berufs zu geben. Ein Dankeschön reicht völlig aus, darüber freue ich mich sehr.“ Diese Geisteshaltung in der Verwaltung und vor allem in der Öffentlichkeit vermittelt zu bekommen, ist ein ambitioniertes, wiewohl auch nötiges Vorhaben.

<sup>51</sup> siehe unter 2.3.

## 5. Sponsoring

Im zweiten Bericht hatte ich dargestellt, dass das Thema Sponsoring in geordnete Bahnen gebracht werden muss.

### 5.1.

Hierzu ist inzwischen die Dienstanweisung Nr. 18 des Landrates verändert worden. Die Dienstanweisung betraf ursprünglich den Umgang mit Spenden. Sie wurde jetzt um ein Kapitel ergänzt, in welchem dargestellt wird,

- a) dass primär Eigenmittel eingesetzt werden soll,
- b) wie, wenn sich eine Veranstaltung mit Haushaltsmitteln nicht realisieren lässt, Sponsoren gewonnen werden und
- c) welche Modalitäten beachtet werden sollen.

Ein Mustervertrag wurde für verbindlich erklärt.

Die getroffenen Regelungen entsprechen im Wesentlichen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) des Bundes. Das Land Brandenburg hat in seiner neuen Landesrichtlinie ebenfalls die in der Bundesverwaltung gepflegte Verfahrensweise übernommen.<sup>52</sup>

### 5.2.

Unter Sponsoring wird verstanden, dass der Sponsor eine Geldleistung erbringt und hierfür eine Gegenleistung in Gestalt von Werbung erwartet. Diese Gegenleistung kann in einer öffentlichen Verwaltung ausschließlich so aussehen, dass allein der Sponsor Werbung für sich macht, z. B. durch Veröffentlichung des Logos oder des Schriftzuges des Sponsors. Ausgeschlossen ist, dass sich die Verwaltung als Empfängerin von Sponsorengeldern positiv über den Sponsor äußert und damit für diesen Partei ergreift. Dies ist mit dem der öffentlichen Verwaltung obliegenden Neutralitätsgebot nicht vereinbar.

Damit einher gehen die Überlegungen, wer als Sponsor auftreten kann und ob der Landkreis, sofern er ein Sponsoring zulässt, gehalten ist, verschiedene Bewerber zu berücksichtigen. Da ein (gewerblicher) Sponsor normalerweise auf eine Alleinstellung Wert legen dürfte, bedeutet dies, bei verschiedenen Veranstaltungen verschiedene Sponsoren zuzulassen.

### 5.3.

Ein Problem mit dem Sponsoring besteht dann, wenn der Sponsor neben dem Sponsoring dienstlich mit der Verwaltung in Verbindung steht, z. B. Genehmigungen beantragt und erhalten hat oder mit Ordnungsverfügungen konfrontiert wird, und daraufhin als Sponsor in Erscheinung tritt.

<sup>52</sup> <http://www.mi.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.253819.de>, S. 24.

Eine solche Konstellation lässt regelmäßig den Verdacht (!) aufkommen, das Sponsoring erfolge in Bezug auf die Diensthandlung und stelle sich folglich als Vorteilsgewährung dar.<sup>53</sup>

Wir mussten in der Vergangenheit die Erfahrung machen, dass Bundes- oder Landesregelungen selten 1:1 in der kommunalen Verwaltung übernommen werden können. Dies gilt insbesondere für das Sponsoring: In kommunalen Verwaltungen – dies gilt für die Gemeinden noch mehr als für den Landkreis – stehen Verwaltung und potentieller Sponsor regelmäßig in einem engeren Verhältnis, als dies auf Bundes- oder Landesebene der Fall ist. Wenn ein lokaler Sponsor gewonnen werden soll, steht dieser gewöhnlich mit der Verwaltung auf anderem Gebiet in Verbindung: Wenn sich Sponsor und Beschäftigte der Verwaltung schon nicht seit Kindesalter kennen (weil es sich z. B. um einen Nachbarn handelt), so erhält dennoch der Sponsor regelmäßig Bescheide aus der Behörde. Dies gilt im Landkreis mindestens für die Abfallentsorgung, kann aber auch Zuwendungsbescheide betreffen.<sup>54</sup> Weitere mögliche Berührungspunkte: Baugenehmigungen, Kfz-Zulassung, Fahrerlaubnisbehörde, gewerberechtliche Überwachungen bis hin zur Lebensmittelüberwachung.<sup>55</sup>

Derartige enge Berührungspunkte zu Sponsoren bestehen auf Bundes- oder Landesebene eher selten.<sup>56</sup> Es gibt zur Regelung des Sponsorings aktuell keine bessere Regelung als die AVV. Bei 100 %-iger Umsetzung führt sie aber auf der kommunalen Ebene aus den aufgezeigten tatsächlichen Gründen zu Schwierigkeiten in der Umsetzung.

#### 5.4.

Einem Sponsoring durch kommunale Unternehmen stehe ich nach wie vor wenig aufgeschlossen gegenüber.<sup>57</sup>

Zum einen gilt, dass hier der Sponsor schon aufgrund der Stellung des Gesellschafters in einem Abhängigkeitsverhältnis steht und der Gesellschafter es tunlichst unterlassen sollte, seine Gesellschaft zu einem Sponsoring zu seinen Gunsten zu veranlassen.

<sup>53</sup> Erinnerung sei an den Fall eines „Spezialisten für Abfallentsorgung“, der die Weihnachtsfeier desjenigen (kreisangehörigen) Amtes „gesponsert“ haben soll, auf dessen Territorium die Entsorgung erfolgte. Das Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen, siehe unter 4.1.4..

<sup>54</sup> Das gilt insbesondere in der Landwirtschaft.

<sup>55</sup> In den kreisangehörigen Kommunen ist die Verflechtung sicherlich noch enger. Hier können zum lokalen Sponsor freundschaftliche oder nachbarschaftliche Beziehungen bestehen, er wird im Regelfall Gewerbesteuer an die Gemeinde bezahlen und mit der örtlichen Ordnungsbehörde (Gewerbeamt usw.) zu tun haben.

<sup>56</sup> Natürlich ist auch dort denkbar, dass das Sponsoring des Bundes oder eines Landes durch einen großen Konzern mit einem besonders unternehmensfreundlichen Gesetz belohnt wird.

<sup>57</sup> vgl. C. Caspar/R. Neubauer, LKV 2011, 200, 207 f.

Zum zweiten haben kommunale Unternehmen der Daseinsvorsorge eine klar definierte Aufgabe, der sie nachkommen sollten. Auch wenn ein Unternehmen nicht als Eigenbetrieb, sondern in Gestalt einer GmbH betrieben wird, ist es dennoch kein üblicher Marktteilnehmer, das in Konkurrenz zu Privaten tritt.<sup>58</sup> Ziel der kommunalen Unternehmen soll die Erbringung der Leistung der Daseinsvorsorge sein und nicht eine Gewinnerzielung. Daher bleibt wenig Raum für Sponsoring.<sup>59</sup>

#### 5.5.

Seit Ende Juni 2011 wird untersucht, ob in der Vergangenheit Sponsoring erfolgte, und zwar im Zusammenhang mit konkreten Verfahren in der Verwaltung (s. 4.5.). Ergebnisse lagen am Stichtag 30.06.2011 noch nicht vor.

#### 5.6.

Deshalb ist zum Bereich Sponsoring nach wie vor anzumerken, dass die öffentliche Hand hiervon am besten Abstand nehmen sollte.

Der Grundsatz ist: Entweder erbringt die Verwaltung Leistungen, dann müssen diese auch über den Haushalt finanziell abgesichert sein. Oder aber die Alternative wäre dann, dass die Leistung nicht erbracht wird.

Aus Sicht des Korruptionsbeauftragten ist daher unverändert zu fordern, dass insbesondere die bisher in starkem Maße von Sponsoring abhängigen Aktivitäten der Beauftragten wie auch des Gesundheitsmanagements durch Haushaltsmittel abgesichert werden müssen.

Kommunale Unternehmen sollten nicht als Sponsor auftreten.

---

<sup>58</sup> Ich spreche hier von einem Idealfall...

<sup>59</sup> Vermutlich kann die Stadtverwaltung Potsdam zum Thema Sponsoring durch kommunale Unternehmen kompetentere Auskunft geben...

## 6. Debatte über eine Mitgliedschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark in „Transparency International Deutschland e. V.“ (TID)

Ich hatte in meinem letzten Bericht<sup>60</sup> unter Bezug auf die Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Potsdam im Verein „Transparency International Deutschland e. V.“ (TID) angeregt, darüber nachzudenken, ob auch der Landkreis Potsdam-Mittelmark mittelfristig dem Verein beitreten möchte.

Auf der Sitzung vom 28.04.2011 hat es der Kreistag abgelehnt, einleitende Schritte zur Erlangung der Mitgliedschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark in TID zu unternehmen.

Ich möchte aus diesem Anlass die Gelegenheit nutzen, um noch einmal die Position des Korruptionsbeauftragten und die verschiedenen Facetten einer Mitgliedschaft zu beleuchten.

### 6.1.

„Transparency International“ ist eine weltweit agierende unabhängige Antikorruptionsorganisation; sie gilt damit als Nicht-Regierungsorganisation (NGO).<sup>61</sup>

TID ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein. Er lässt neben der Mitgliedschaft von interessierten Personen auch Unternehmen und öffentliche Einrichtungen in Form einer korporativen Mitgliedschaft zu.

Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins aktiv unterstützt. Bei juristischen Personen ist erforderlich, dass diese Einrichtungen von ihrer internen Verfasstheit her auch dafür Gewähr bieten, dass sie den Vereinszweck verfolgen. Dazu muss u. a. eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben werden, die als Verhaltenskodex zu verstehen ist.<sup>62</sup> Von öffentlichen Einrichtungen, also insbesondere Kommunen, fordert TID ein klares Bekenntnis zum Verein. Konkret würde das ein eindeutiges Votum des Kreistages zu einer Mitgliedschaft bedeuten; ein Abstimmungsergebnis mit relativer Mehrheit dürfte wohl nicht als „klares Bekenntnis“ zu verstehen sein.

TID ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, die sich nicht entsprechend der in der Vereinssatzung dargelegten Ziele verhalten.

### 6.2.

Korporative Mitglieder mit kommunalem Hintergrund sind u. a. die Städte Bonn, Halle, Hilden, Leipzig und Potsdam, außerdem die Stadtwerke GmbH Bonn. Staatliches korporatives Mitglieder in der NGO ist die Bundesagentur für Arbeit.

<sup>60</sup> Pkt. 2.5., S. 7.

<sup>61</sup> non government organisation – englisch, aber eine international geläufige Bezeichnung und Abkürzung.

<sup>62</sup> s. Fußnote 9 im Zweiten Bericht des Korruptionsbeauftragten unter Pkt. 2.5., S. 7.

Korporative Mitglieder sind ferner einige große Unternehmen wie Bosch, Commerzbank, Daimler AG, Hochtief, Lufthansa, SAP und – jedenfalls mit Stand Ende 2008 (eine neuere Auflistung konnte ich nicht finden) – die Deutsche Bahn AG.

Die Fa. Siemens wurde nach Öffentlichwerden diverser Korruptionsskandale gebeten, über ein freiwilliges Ausscheiden nachzudenken. Ansonsten würde der Verein über einen Ausschluss wegen Verletzung der Vereinssatzung befinden müssen. Siemens ist daraufhin von sich aus ausgetreten. Die Firma hat – neueren Korruptionsfällen zum Trotz – beträchtliche Aufwendungen zum Aufbau einer Compliance<sup>63</sup> unternommen und strebt eine erneute Aufnahme in TID an. Ob diese zwischenzeitlich erfolgt ist, ist mir nicht bekannt.

Die Landeshauptstadt Potsdam musste einige Anstrengungen unternehmen, um Vereinsmitglied werden zu können.

Die Stadt Neuruppin ist im ersten Anlauf gescheitert, als Mitglied aufgenommen zu werden. TID habe nicht erkennen können, dass die Stadt genügend Vorkehrungen getroffen habe, um gegen weitere Korruptionsvorfälle gewappnet zu sein.

Im Land Brandenburg hat neben dem Landkreis Potsdam-Mittelmark auch der Landkreis Teltow-Fläming über eine Mitgliedschaft in TID befunden und es unter den aktuellen Umständen abgelehnt, Mitglied werden zu wollen.<sup>64</sup>

### 6.3.

Zur Möglichkeit einer Mitgliedschaft in TID sind meines Erachtens folgende Aspekte zu beachten:

1. Über eine Mitgliedschaft befindet allein der Kreistag. Der Korruptionsbeauftragte gibt zur Mitgliedschaft kein Votum ab, kann aber zu verschiedenen Aspekten einer Mitgliedschaft informieren. Der Kreistag steht auch deshalb in der Verantwortung, weil die Mitgliedschaft in TID von den Kreistagsabgeordneten ein offensives Eintreten gegen Korruption erfordert. Ferner wird eine Transparenz auf Seiten der Kreistagsabgeordneten eingefordert, was z. B. Nebentätigkeiten oder Mitgliedschaften in Vereinen oder Beteiligungen in Gesellschaften anbetrifft.

2. Prinzipiell steht die Frage im Raume, wie sinnvoll eine Mitgliedschaft einer öffentlichen Verwaltung in einer NGO ist, die sich die Kontrolle u. a. der öffentlichen Verwaltung auf die Fahnen geschrieben hat.

<sup>63</sup> Zahlreiche Unternehmen haben „Compliance“-Abteilungen eingerichtet, womit – über die bloße Korruptionsbekämpfung hinausgehend - das Überwachen von gesetzlichen oder freiwilligen Regeln bezeichnet wird.

<sup>64</sup> Den Antrag auf Beitritt in den Verein TID hatte in Teltow-Fläming die CDU gestellt unter Bezug auf zahlreiche Ermittlungsverfahren gegen Amtsträger des Landkreises, vgl. MAZ v. 25.05.2011: „Debatte zu Korruption im Kreistag“.

3. Die Mitgliedschaft in TID steht nicht jeder beliebigen Kommune offen.

Um der Selbstverpflichtungserklärung gerecht zu werden, sind beträchtliche Aufwendungen erforderlich. Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark würde dies z. B. eine Ausdehnung der internen Schulungen und der Dokumentation von Belehrungen und Einweisungen nach sich ziehen. Ferner ist ein offensives Eintreten der Kreisverwaltung einschließlich der Kreistagsabgeordneten gegen Korruption erforderlich. Die bloße Existenz eines Korruptionsbeauftragten dürfte diesem Anspruch nicht gerecht werden.<sup>65</sup>

Ich sehe hier das größte Problem mit einer Mitgliedschaft in TID, dass nämlich die von TID geforderten präventiven Strukturen noch nicht vorhanden sind.

4. Das Erreichen der von TID geforderten Standards in einer öffentlichen Verwaltung ist – völlig unabhängig von der Frage einer Mitgliedschaft – Ziel und weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit des Korruptionsbeauftragten.

5. Aus der Tatsache, dass hohe Ansprüche an die Mitglieder, insbesondere an die korporativen Mitglieder, gestellt werden, ergibt sich, dass eine Mitgliedschaft in TID ein gewisses Gütesiegel darstellt: Wer in TID aufgenommen wird, muss bestimmte Anforderungen an Korruptionsprävention und –bekämpfung erfüllen. Wer aufgenommen wird, genießt ein höheres Ansehen. Dass vielen korporativen Mitgliedern genau daran gelegen ist, ist auch TID nicht unbekannt.

6. Die Mitgliedschaft in TID schützt nicht vor weiterer Korruption. Das wird am Beispiel der Fa. Siemens deutlich. Es ist aber auch bereits aus der Satzung des Vereins ersichtlich, wonach Mitglieder, die gegen den Verhaltenskodex von TID verstoßen, ausgeschlossen werden können.

7. Erörtert wurde, ob ein Mitgliedschaft in TID ein schlechtes Licht auf die Kreisverwaltung wirft, getreu dem Motto: Mitglied in TID sind vor allem solche Einrichtungen, die „es nötig haben“.<sup>66</sup>

Ich denke, dass angesichts der Aufnahmekriterien diese Sichtweise überzogen ist. Natürlich ist es so, dass Firmen oder Kommunen, in denen es zu Korruptionshandlungen gekommen ist, aus Imagegründen gerne (wieder) Mitglied werden möchten. Sie müssen aber die Aufnahmekriterien von TID erfüllen. Wer Mitglied ist und die Aufnahmekriterien des Vereins erfüllt hat, hat einen hohen Standard in der Korruptionsprävention erreicht.

Dass das nicht immer hilft, steht auf einem anderen Blatt.

<sup>65</sup> Das im Rahmen der Debatte über einen Vereinseintritt aufgeworfene Argument, eine Mitgliedschaft in TID sei nicht erforderlich, der Landkreis verfüge ja über einen Korruptionsbeauftragten, ehrt mich sehr. Ich bedanke mich für diesen Vertrauensvorschuss. Jedoch: Das Argument ist nicht schlüssig. Ohne Korruptionsbeauftragten braucht der Landkreis gar nicht erst daran zu denken, eine Mitgliedschaft zu beantragen.

<sup>66</sup> Dass dieses Argument nicht verfängt, wird bereits daran erkennbar, dass Berlin nicht Mitglied ist – und Neuruppin im ersten Anlauf nicht zugelassen wurde.

8. Vorteil einer Mitgliedschaft in TID ist es, dass das Mitglied in ein Netzwerk eingebunden ist und Informationen und Hinweise zur Prävention erhalten kann.

Der Verein führt keine eigenen Schulungen durch, Vereinsmitglieder könnten aber – wie in der Vergangenheit geschehen – als Referenten auftreten.

9. Ich wurde darauf hingewiesen, dass durch die Debatte über die Aufnahme in TID eine Negativsicht auf die Kreisverwaltung entstanden ist, weil hier offensiv über Korruption und das Vorhandensein von Korruption debattiert wurde. Nach wie vor ist aber Korruption ein Thema, das eher verschwiegen wird und mit dem die Fachbereiche bzw. Fachdienste der Kreisverwaltung nicht identifiziert werden möchten. Nach meiner Meinung muss hier ein Diskurswandel eintreten.

Zwar darf Korruption nicht als etwas Normales akzeptiert werden. Wichtig erscheint mir aber eine offensive Öffentlichkeitspolitik, nämlich mitzuteilen, dass es Einflussnahmen und Korruption gibt. Es muss ferner und ganz deutlich kommuniziert werden, dass die Verwaltung dies nicht akzeptiert.

Wenn vermehrt Vorfälle, deren Beteiligte gerne unerkannt bleiben möchten, ans Licht der Öffentlichkeit gelangen und das Verhalten dort kommentiert wird, ist damit zu rechnen, dass die Gesamtzahl der Fälle zurückgeht – auch wenn die Zahl der öffentlich gewordenen Fälle möglicherweise zunimmt (Stichwort: Kontrollparadox).<sup>67</sup>

Der Preis dafür kann natürlich derjenige sein, dass die Behörde als „besonders korrupt“ erachtet wird. Der Preis kann natürlich auch sein, dass der Eindruck entsteht, die Behörde ginge besonders rigide vor. Mit Letzterem kann ich gut leben.

---

<sup>67</sup> siehe unter 2.6.1..

## 7. Fazit, Ausblick

An dieser Stelle können einige Feststellungen aus dem letzten Bericht wiederholt bzw. konkretisiert und neue Ziele vorgestellt werden:

1. Insbesondere die zahlreichen Vorsprachen der Beschäftigten der Kreisverwaltung zur Weihnachtszeit lassen erkennen, dass sie sensibilisiert wurden. Vorkommnisse werden nunmehr – auch zum eigenen Schutz – aktenkundig gemacht. Es wird aber der Bedarf gesehen, hier noch einmal auf die Beschäftigten zuzugehen, um zu prüfen, ob der gebotene Kenntnisstand noch vorhanden ist oder ob ein Schulungsbedarf besteht. Diese Arbeit alleine zu bewältigen, wird kaum machbar sein. Ferner muss den Beschäftigten noch mehr verdeutlicht werden, dass Geschenke nicht in Empfang genommen und dann beim Korruptionsbeauftragten abgegeben, sondern gleich abgelehnt werden sollen.

2. Dennoch ist dies ein Bereich, den ich künftig angehen muss, nämlich: Schulung bzw. Nachschulung für Beschäftigte. Dies betrifft auch die Vorgesetzten. Dem leitenden Personal soll durch qualifizierte Referenten verdeutlicht werden, wie sie mit speziellen Situationen umgehen sollen, um dem Eindruck der „Käuflichkeit“ oder Beeinflussbarkeit vorzubeugen. Zum Zweiten soll mit den Fortbildungsmaßnahmen erreicht werden, dass sich die Vorgesetzten ihrer Vorbildfunktion klar werden und diese auch den Beschäftigten weiter vermitteln können. Den Beschäftigten muss vermittelt werden, wie sie in kritischen Situationen sachgerecht reagieren. Belehrungen und Schulungsveranstaltungen müssen aktenkundig gemacht werden, so dass nachvollziehbar wird, wer was weiß bzw. wissen muss. Eine entsprechende Verfahrensweise besteht in der Kreisverwaltung noch nicht und muss erst eingeführt werden.

3. Die Risikoanalyse zur Feststellung korruptionsgefährdeter Stellen muss vertieft und individualisiert werden. Aktuell existiert nur eine Übersicht der Fachdienstleiterinnen und Fachdienstleiter, wie viele Stellen sie in ihrem Bereich für korruptionsgefährdet halten. Sicherlich existiert eine Vorstellung dazu, welche Stellen im Einzelnen gemeint sind. Mit einer Feststellung der individuellen Gefährdung einer jeden Stelle soll dann auch dem Dienstherrn verdeutlicht werden, welche konkrete Stelle – z. B. im Falle einer Neubesetzung – über die fachlichen Erfordernisse hinaus einer besonders vertrauenswürdigen Person bedarf.

4. Die Korruptionsprävention im Vergabebereich erweist sich nach wie vor als erfolgreich, was Manipulationen nach Zuschlagserteilungen anbetrifft.

5. Für den Themenkomplex Sponsoring ist nunmehr eine Regelung durch Dienst-anweisung geschaffen worden. Allerdings wird aus den oben aufgezeigten Gründen eine sponsorfreie Verwaltung angestrebt.

6. Durch die neue Landesrichtlinie ergibt sich ein Anpassungsbedarf, so dass die bisherigen Hinweise und Empfehlungen überarbeitet werden müssen. Um eine für die Beschäftigten größere Verbindlichkeit zu erreichen, sollen diese Hinweise und Empfehlungen als Richtlinien des Landrates erlassen werden.

7. Nach einer erstmaligen Beteiligung an der Einführungsveranstaltung für Auszubildende im Jahre 2008 wurde die Information der jüngsten Beschäftigten der Verwaltung fortgesetzt. Auch hier muss noch eine Form gefunden werden, wie über den bloßen mündlichen Vortrag hinaus diese Belehrung auf einem Belehrungsblatt verfasst werden kann und die Belehrung aktenkundig gemacht wird.

8. Offen ist eine Fortbildung für Kreistagsabgeordnete. Zwar ist durch Aufnahme des § 6 in der Entschädigungssatzung eine Integritätsklausel aufgenommen worden, die für Aufsichtsratsmitglieder verbindlich, wenn auch sanktionslos ist. Auch für die Kreistagsabgeordneten in den entsprechenden Positionen scheint mir eine Schulung oder zumindest eine Informationsveranstaltung angebracht zu sein.<sup>68</sup> Diese Aufsichtstätigkeit wird vom Korruptionsbeauftragten als korruptionsgefährdet eingestuft. Grund dafür ist, dass kommunale bzw. regionale Unternehmen ein Interesse daran haben, sich mit ihrem Gesellschafter gut zu stellen. Dies kann dazu verleiten, Vertreter des Gesellschafter – sei es in der Gesellschafterversammlung, sei es im Aufsichtsrat, sei es in Beiräten – durch eine Vorzugsbehandlung „gnädig“ zu stimmen. Ziel ist es, den Umgang mit derartigen Situationen und vor allem ihre Vermeidung einzuüben.

9. Der Kreistag hat beschlossen, dem Verein „Transparency International Deutschland e. V.“ nicht beizutreten und auch keine Schritte hin zu einer Aufnahme einzuleiten. Unabhängig von der Frage einer Mitgliedschaft wird es natürlich Ziel meiner weiteren Arbeit sein, dass die Kreisverwaltung den von TID geforderten Standards möglichst nahe kommt.

---

<sup>68</sup> vgl. hierzu auch Rundschreiben Nr. 50

## 8. Statistik

Die Tätigkeit des Korruptionsbeauftragten des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der Zeit von Mai 2009 bis Juni 2011 lässt sich in folgende statistische Daten fassen:

Rundschreiben des Korruptionsbeauftragten	19
Pressemitteilungen	2
Informationsveranstaltungen in Fachdiensten/Fachbereichen/GVK	4
Teilnahme an externen Veranstaltungen	6
Kommentare/Aufsätze für Fachzeitschriften	1
Beteiligung bei Ermittlungen gegen namentlich bekannte oder unbekannt Beschäftigte der Verwaltung	4*
Beteiligung bei einem Vorgehen gegen Dritte wegen potentieller Bestechung/Vorteilsgewährung	74
davon: Geschenksendungen	68
davon: Weihnachtspräsente	58
wegen Unregelmäßigkeiten im Vergabeverfahren	7
Prüfung von Sponsoring	1

\* incl. der Fälle aus dem Zeitraum des Vorberichts

Bad Belzig, im Juni 2011

Reinhard Neubauer  
Korruptionsbeauftragter des Landkreises Potsdam-Mittelmark

*„Alles wird besser, aber nichts wird gut.“  
(Tamara Danz, Silly)*